


Amtliche Abkürzung:	EnSZuG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	14.03.1994	Fundstelle:	GBI. 1994, 182
Gültig ab:	01.04.1994	Gliederungs-Nr:	7523
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung
(EnSZuG)
Vom 14. März 1994**

Zum 07.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 70)

Der Landtag hat am 2. März 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zuständige Stellen**

(1) Zuständige Stellen im Sinne von § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681) für die Durchführung

1. der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung (KraftstoffLBV) vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520) und
2. der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung (HeizölLBV) vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 536)

sind in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Den kreisangehörigen Gemeinden werden folgende Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen:

1. die Entgegennahme von Anträgen, die Überprüfung der Angaben und die Weiterleitung an die nach Absatz 1 zuständige Stelle,
2. die Vorabausgabe von Bezugscheinen gemäß § 11 Abs. 2 KraftstoffLBV sowie deren Zurücknahme gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 KraftstoffLBV,
3. die Ausgabe von Bezugscheinen auf Grund von Zuteilungsbescheiden nach der KraftstoffLBV,
4. die Ausgabe von Bezugscheinen über die Grundmenge gemäß §§ 12 und 13 KraftstoffLBV und
5. die Entgegennahme entwerteter Bezugscheine nach § 18 Abs. 1 KraftstoffLBV und die Ausstellung von Berechtigungsscheinen nach § 18 Abs. 2 KraftstoffLBV.

(3) Das Weisungsrecht nach Absatz 2 ist unbeschränkt.

(4) Es führen die Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2

- a) über die Großen Kreisstädte: die Regierungspräsidien und das Umweltministerium,
- b) über die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden: die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden, die Regierungspräsidien und das Umweltministerium.

§ 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energiesicherung vom 8. April 1991 (GBl. S. 270) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Stuttgart, den 14. März 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Teufel Dr. Spöri Dr. Vetter
Birzele Dr. Schultz-Hector von Trotha
Dr. Schäuble Mayer-Vorfelder Weiser
Solinger Schäfer Schaufler
Unger-Soyka Wabro Baumhauer
Weinmann Reinelt

© juris GmbH